



von

Name Besucher / Nutzer / Aufsichtsperson / Eltern / Erziehungsberechtigten / Lehrer (m/w/d)

Name Kind/er (falls einschlägig)

im Folgenden gemeinsam als „**Besucher**“ bezeichnet.

VORBEMERKUNG

(1) Die Besucher (oder auch nur das Kind oder die Kinder mit Lehrkräften und/oder Aufsichtspersonen) beabsichtigen das Betreten/die Nutzung/die Besichtigung des Geländes und der Einrichtungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, im folgenden „**ZV**“ genannt und/oder seiner Ansiedler.

(2) Das Werksgelände des ZV ist grundsätzlich der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Alle Anlagen und Einrichtungen sind daher nach den für gewerbliche Bereiche geltenden Vorschriften des Arbeitsstättenrechts bzw. nicht für die Benutzung durch nicht fachkundige Personen konzipiert. Da das Arbeitsstättenrecht davon ausgeht, dass sich in derartigen Bereichen keine nicht fachkundigen Personen aufhalten, bieten die auf dem Werksgelände vorhandenen (auch technischen) Einrichtungen, insbesondere die vorhandenen Kaianlagen, Leitern, Kräne, Fahrzeuge (auch schienengebunden), Geländer, etc. nicht den Schutz und die behördlichen Zulassungen, der für öffentlich zugängliche Bereiche vorgeschrieben wäre.

(3) **Der ZV hat die Besucher ausdrücklich auf diese Sachverhalte und die damit verbundenen besonderen Gefahren hingewiesen.**

(4) Vor diesem Hintergrund geben die Besucher gegenüber dem ZV für ihre Werksbesichtigung die nachfolgende Aufklärungs- und Haftungsfreistellungserklärung ab:

1. VERPFLICHTUNGEN DER BESUCHER

1.1 Die Besucher erklären, dass sie die vom ZV und seinen Beauftragten Dritten erteilten Anweisungen und Sicherheitshinweise, insbesondere die in der Vorbemerkung wiedergegebenen, verstanden haben und sich über die **mit einer Werksbesichtigung bzw. dem Betreten/Benutzen des Geländes verbundenen besonderen Gefahren** bewusst sind und diese in Kauf nehmen.

Dies gilt insbesondere für die Gefahren, resultierend aus dem Betreten/Benutzen der Freiflächen, Gebäude, Kaianlagen, Krananlagen, Reach-Stacker und Fahrzeuge (auch schienengebunden) und deren Bedienung durch Dritte.

1.2 Die Besucher verpflichten sich, die Anweisungen und Sicherheitshinweise selbst einzuhalten und ggf. ihre Einhaltung durch das Kind zu überwachen.

2. VERSTOSS GEGEN DIE ANWEISUNGEN UND SICHERHEITSHINWEISE

Die Besucher (oder auch nur das Kind oder die Kinder mit Lehrkräften und Aufsichtspersonen) erkennen an, dass der ZV ihnen den weiteren Verbleib auf dem Werksgelände untersagen muss, wenn sie gegen die gemäß Ziffer 1 übernommenen Verpflichtungen verstoßen.

3. HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Besucher (oder auch nur das Kind oder die Kinder mit Lehrkräften und Aufsichtspersonen) erklären, dass sie das Werksgelände des ZV und/oder seiner Ansiedler auf eigene Gefahr betreten und die (insb. in Ziff. 1.1 genannten) Einrichtungen benutzen. Die Besucher (oder auch nur das Kind oder die Kinder mit Lehrkräften und Aufsichtspersonen) erkennen an, dass der ZV und seine Ansiedler sowie seine Erfüllungsgehilfen für eventuelle Schäden, die die Besucher (oder auch nur das Kind oder die Kinder mit Lehrkräften und Aufsichtspersonen) im Rahmen der Werksbesichtigung erleiden, gleich aus welchen Rechtsgründen, nur bei Vorsatz haftet.

4. HAFTUNG DER BESUCHER BZW. DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN/ELTERN

Für, von Besuchern/dem Kind im Rahmen der Werksbesichtigung verursachte, Schäden haften der Besucher/die Erziehungsberechtigten/Eltern unabhängig davon, ob das Kind bereits deliktstfähig ist, dem Besucher/Kind ein Verschulden zur Last fällt oder sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Deggendorf, den _____

Unterschrift **Besucher** (m/w/d) (geltend auch für das Kind)



von

Name Besucher / Nutzer / Aufsichtsperson / Eltern / Erziehungsberechtigten / Lehrer (m/w/d)

Name Kind/er (falls einschlägig)

im Folgenden gemeinsam als „**Besucher**“ bezeichnet.

VORBEMERKUNG

(1) Die Besucher (oder auch nur das Kind oder die Kinder mit Lehrkräften und/oder Aufsichtspersonen) beabsichtigen das Betreten/die Nutzung/die Besichtigung des Geländes und der Einrichtungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, im folgenden „**ZV**“ genannt und/oder seiner Ansiedler.

(2) Das Werksgelände des ZV ist grundsätzlich der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Alle Anlagen und Einrichtungen sind daher nach den für gewerbliche Bereiche geltenden Vorschriften des Arbeitsstättenrechts bzw. nicht für die Benutzung durch nicht fachkundige Personen konzipiert. Da das Arbeitsstättenrecht davon ausgeht, dass sich in derartigen Bereichen keine nicht fachkundigen Personen aufhalten, bieten die auf dem Werksgelände vorhandenen (auch technischen) Einrichtungen, insbesondere die vorhandenen Kaianlagen, Leitern, Kräne, Fahrzeuge (auch schienengebunden), Geländer, etc. nicht den Schutz und die behördlichen Zulassungen, der für öffentlich zugängliche Bereiche vorgeschrieben wäre.

(3) **Der ZV hat die Besucher ausdrücklich auf diese Sachverhalte und die damit verbundenen besonderen Gefahren hingewiesen.**

(4) Vor diesem Hintergrund geben die Besucher gegenüber dem ZV für ihre Werksbesichtigung die nachfolgende Aufklärungs- und Haftungsfreistellungserklärung ab:

1. VERPFLICHTUNGEN DER BESUCHER

1.1 Die Besucher erklären, dass sie die vom ZV und seinen Beauftragten Dritten erteilten Anweisungen und Sicherheitshinweise, insbesondere die in der Vorbemerkung wiedergegebenen, verstanden haben und sich über die **mit einer Werksbesichtigung bzw. dem Betreten/Benutzen des Geländes verbundenen besonderen Gefahren** bewusst sind und diese in Kauf nehmen.

Dies gilt insbesondere für die Gefahren, resultierend aus dem Betreten/Benutzen der Freiflächen, Gebäude, Kaianlagen, Krananlagen, Reach-Stacker und Fahrzeuge (auch schienengebunden) und deren Bedienung durch Dritte.

1.2 Die Besucher verpflichten sich, die Anweisungen und Sicherheitshinweise selbst einzuhalten und ggf. ihre Einhaltung durch das Kind zu überwachen.

2. VERSTOSS GEGEN DIE ANWEISUNGEN UND SICHERHEITSHINWEISE

Die Besucher (oder auch nur das Kind oder die Kinder mit Lehrkräften und Aufsichtspersonen) erkennen an, dass der ZV ihnen den weiteren Verbleib auf dem Werksgelände untersagen muss, wenn sie gegen die gemäß Ziffer 1 übernommenen Verpflichtungen verstoßen.

3. HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Besucher (oder auch nur das Kind oder die Kinder mit Lehrkräften und Aufsichtspersonen) erklären, dass sie das Werksgelände des ZV und/oder seiner Ansiedler auf eigene Gefahr betreten und die (insb. in Ziff. 1.1 genannten) Einrichtungen benutzen. Die Besucher (oder auch nur das Kind oder die Kinder mit Lehrkräften und Aufsichtspersonen) erkennen an, dass der ZV und seine Ansiedler sowie seine Erfüllungsgehilfen für eventuelle Schäden, die die Besucher (oder auch nur das Kind oder die Kinder mit Lehrkräften und Aufsichtspersonen) im Rahmen der Werksbesichtigung erleiden, gleich aus welchen Rechtsgründen, nur bei Vorsatz haftet.

4. HAFTUNG DER BESUCHER BZW. DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN/ELTERN

Für, von Besuchern/dem Kind im Rahmen der Werksbesichtigung verursachte, Schäden haften der Besucher/die Erziehungsberechtigten/Eltern unabhängig davon, ob das Kind bereits deliktstfähig ist, dem Besucher/Kind ein Verschulden zur Last fällt oder sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Deggendorf, den _____

Unterschrift **Besucher** (m/w/d) (geltend auch für das Kind)
